

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1370K – VEREINE – AUSÜBUNG VON VEREINSTÄTIGKEITEN AUßERHALB DES VEREINS**

Abweichend von Abschnitt B, Z. 14, Pkt. 2.3 EHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten außerhalb des Vereins ohne Auftrag des Vereins. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.